

ZH_OBERGERICHT LE140045 vom 6. November 2014

ZH Obergericht, 2014-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140045

FR: ZH_OBERGERICHT LE140045 du 6 novembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140045 del 6 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 26. Mai 2014 vor Vorinstanz in einem Eheschutzverfahren (vgl. Urk. 1 S. 1). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. Juli 2014 schlossen die Parteien eine Vereinbarung über die persönlichen Unterhaltsbeiträge, die Zuteilung der ehelichen Wohnung und des Autos sowie über den Antrag auf Anordnung der Gütertrennung. Einzig über den Verbleib des Hundes C._____ konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden (Urk. 24). Mit Urteil vom 14. Juli 2014 entschied die Vorinstanz wie folgt (Urk. 31 S. 10 ff. = Urk. 38 S. 10 ff.). "1. Es wird davon Vormerkt genommen, dass die Parteien seit 1. Juli 2014 auf unbestimmte Zeit getrennt leben.

E. 2

Der Hund C._____ wird dem Beklagten zugeteilt.

E. 3

Es wird die Gütertrennung mit Wirkung ab 26. Mai 2014 angeordnet.

E. 4

Im Übrigen wird die Trennungvereinbarung der Parteien vorgemerkt. Die Vereinbarung lautet wie folgt: "1. ...; 2. Der Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin für sich persönlich während des Getrenntlebens monatlich folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: – Fr. 1'350.– rückwirkend ab 1. Juli 2014 bis Ende November 2014, – Fr. 200.– ab 1. Dezember 2014 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. Diese Beiträge sind je auf den Ersten eines Monats im Voraus zahlbar. 3. Basis der vereinbarten Unterhaltsbeiträge bildet Folgendes:
- 3 - a) finanzielle Verhältnisse der Klägerin: – Einkommen: Fr. 220.– netto; Fr. 3060.– netto hypothetisch ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.